

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns als zuständige Stelle gemäß § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlässt nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses die nachfolgenden

**Richtlinien für die vorzeitige Zulassung zur Ausbildungsabschlussprüfung
Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste,
Fachrichtung Archiv**

1. Grundsatz

In der Regel kann eine Auszubildende/ein Auszubildender gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz ausnahmsweise vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihr/ihm die/der Auszubildende und die Berufsschule wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen bescheinigen und ein entsprechendes Ergebnis der Zwischenprüfung vorliegt.

2. Sachliche Voraussetzungen

Grundsätzlich muss

- a) der Leistungsstand in der Ausbildungsstelle zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens mit gut beurteilt werden. Der Auszubildende hat die Auszubildende/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass alle in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Inhalte Gegenstand der Abschlussprüfung sein können.
- b) das letzte Jahreszeugnis der Berufsschule für die Fächer, die für die Ausbildungsabschlussprüfung **wesentlich** sind, im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote gut und darf in keinem dieser Fächer schlechtere Noten als befriedigend enthalten.
- c) das Ergebnis der Zwischenprüfung im Durchschnitt gut sein.
Dabei darf die Einzelnote (pro Prüfungsfach) in keinem Fach schlechter als befriedigend sein. Die Berufsschule hat den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass der gesamte Inhalt der für die Ausbildungsabschlussprüfung wesentlichen Fächer Gegenstand der Prüfung sein kann, auch wenn er während der Ausbildungszeit nicht vermittelt wurde.

3. Zeitliche Voraussetzungen

- a) Folgende Ausbildungszeiten dürfen nicht unterschritten werden:

Bei einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von	
2 oder 2 1/2 Jahren	12 Monate
3 Jahren	18 Monate
3,5 Jahren	24 Monate

- b) Die vorzeitige Zulassung kann in der Regel nur zu dem Prüfungstermin erfolgen, der nicht mehr als 6 Monate vor dem Termin liegt, zu dem der Auszubildende nach seinem Ausbildungsvertrag heransteht.

München, den 21.07.2009

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

gez.

Dr. Ksoll-Marcon M.A.

Leiterin der Generaldirektion